

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Ercheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 29.

Samstag, den 8. März.

1902.

### Bekanntmachung.

1. Die Mannschaften der Reserve, Landwehr I und II und der Ersatz-Reserve haben für die Zeit vom 10. bis 25. März — falls sie selbst nicht zu Hause sein können — eine andere erwachsene Person des Hausstandes (Anverwandten, Hauswirth oder sonst zuverlässigen Mitbewohner) mit Empfangnahme der Kriegsbeordnungen bzw. Pass-Notizen zu beauftragen.

2. Jeder Mann (ausgenommen die als unabhanglich bezeichneten, die vom Passdienst zuruckgestellt und die ungenutzten Ersatz-Reservisten) der bis zum 25. Marz d. J. Abends keine Kriegsbeordnung oder Pass-Notiz erhalten hat, soll hiervon sofort seinem Bezirksfeldwebel mundlich oder schriftlich Meldung erteilen.

3. Die vom 1. April ab nicht mehr gultigen alten gebliebenen Kriegsbeordnungen und Pass-Notizen sind an diesem Tage durch die Mannschaften selbst zu vernichten, die neuen rothen einzuliefern. **Konigliches Bezirks-Commando.**

### Bekanntmachung.

betreffend das Verbot des Fuhrverkehrs auf dem Wege zwischen dem Evangelischen Hauptfriedhof und dem Marktplatz, sowie zwischen diesem und dem Rathhause befindlichen Fuhrstrae wahrend der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt: 1) Das Befahren des fur den Fuhrgangerverkehr bestimmten Weges an der Westseite der Evangelischen Hauptfriedhof zwischen dieser und dem Marktplatz mit Fuhrwerken aller Art ist verboten. Ebenso ist es untersagt, beladene oder unbeladene Fuhrwerke auf diesem Wege aufzustellen. 2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Marktstanden dienen bzw. nicht zur An- oder Abfuhr von Marktgegenstanden bestimmt sind, auf der Fuhrstrae zwischen dem Rathhause und dem Marktplatz ist wahrend der Marktzeit, also zwischen 6 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags, untersagt.

Inwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit der im § 75 der obgenannten Verordnung angedrohten Strafe geahndet.

Wiesbaden, den 21. November 1901.  
Der Konigliche Polizei-Prasident.  
A. Prinz von Ratibor.

### Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

#### § 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegaste, Reisende etc.), welche in Privathausen fur Einigkeit oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden nach dem Wohnungsgeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben taglich bis 11 Uhr Vormittags alle wahrend des vorhergehenden Tages oder wahrend der Nacht ankommenden bzw. abgehenden Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldeettel, welche enthalten mussen: Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalitat des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das fur jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollstandige Ausfullung der Rubriken zu achten. Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Wiesbaden, den 6. Februar 1902.  
Der Polizei-Prasident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, da es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veranderungen ihrer gewerblichen Anlagen den Koniglichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspector) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachtraglicher Weiterungen und unnothiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden konnen, deren es zur Erfullung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Der Polizei-Prasident. A. Prinz v. Ratibor.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhochsten Verordnung vom 20. September 1867 uber die Polizei-Verwaltung in den neuerrordenen Landes- theilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes uber die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 wird mit Zustimmung des Gemeinde- Vorstandes fur den Polizei-Bezirk Wiesbaden nach- stehende Polizei-Verordnung erlassen.

#### § 1.

Es darf keine Leiche vor Beibringung einer von einem approbirten Arzte ausgestellten Todes- Bescheinigung zur Beerdigung kommen.

Diese Bescheinigung ist unter Verhatthung der nachfolgenden Ausfuhrungs-Bestimmungen nach dem nachstehenden Formular auszufertigen.

#### § 2.

Der Arzt darf die Todes-Bescheinigung nur auf Grund einer vorhergegangenen und von ihm personlich vorgenommenen Leichenschau ausstellen. Ergeht sich bei dieser, da der Tod unter diesen Umstanden erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines Anderen oder auf eine gewaltsame Todes-Ursache schlieen lassen, dann

ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der Polizei-Direction unverzuglich Mittheilung zu machen.

#### § 3.

Die Todes-Bescheinigung mu dem Standes- amte von demjenigen vorgelegt werden, welcher nach § 57 des Reichs-Gesetzes uber die Beurkundung des Personenstandes v. v. vom 6. Februar 1875 den Sterbefall anzuzeigen hat, ohne da dadurch eine Ueberschreitung der durch dieses Gesetz vorge- schriebenen Anzeigefrist eintreten darf.

#### § 4.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder ver- haltnismaiger Haft bestraft.

#### § 5.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. October d. J. in Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 1901.

Der Polizei-Prasident. A. Prinz v. Ratibor.

### Ausfuhrungsbestimmungen zu vorstehen- der Polizei-Verordnung.

1. In der Regel hat der Arzt, der den Ver- storbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat oder, wenn eine arztl. Behandlung nicht vorher- gegangen ist, der Arzt, den die Angehorigen bestimmen — bei hatthlichen Armen der Stadtarzt des betr. Bezirks — die Todes-Bescheinigung aus- zustellen.

2. Weigert sich der behandelnde Arzt, die Leichenschau vorzunehmen, so ist der Konigl. Kreisarzt darum zu ersuchen. Diesem hat der behandelnde Arzt auf Erfordern die Todesursache anzugeben.

3. Als Todesursache ist nicht die Art des Sterbens (Herzschlag, Lungenlahmung u. A.) oder die letzte Veranlassung (Operation, Bauchent- zundung — nach Durchbruch eines Typhus- Geschwurs — Lungenentzundung — bei Malaria — etc.), sondern die ursprungliche Krankheit, (Darm- krebs, Typhus, Malaria u. s. m.) anzugeben. Falls der behandelnde Arzt die Todesursache nicht angeben mag, steht es ihm frei, statt des Namens der Krankheit die betreffende Fieber nach Virchow's „System der Todesursachen“ zu verzeichnen.

4. In den Umstanden, die gema § 2, Abs. 2, der Polizei-Verordnung eine unverzugliche Anzeige an die Polizei-Bezirk-Verwaltung erfordern, gehoren insbesondere folgende Falle:

- wahrgenommene Zeichen einer verubten auheren Gewaltthatigkeit,
- offenbar die Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn jemand nach dem Genue einer verdachtigen Nahrung oder einer Arznei unter verdachtigen Zeichen erkrankt und stirbt,
- wenn jemand unter der Behandlung eines nicht approbirten Arztes gestorben ist,
- wenn bei Neugeborenen eine Verkeim- lichung der Geburt festgestanden hat,
- wenn Unmandige aus Mangel der nothigen Aufsicht am's Leben gekommen sind,
- wenn dem Verstorbenen der nothige arztl. Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nothigen Bedurfnisse entzogen worden sind,
- alle ploglichen Todesfalle, soweit sie nicht aus der — dem behandelnden Arzte be- kannten — Krankheit ihre naturliche Erklarung finden,
- alle Falle, wo Personen todt aufgefunden werden, ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht,
- alle Falle, wo jemand verungluckt ist,
- erwiesene oder mutmahliche Selbst- todungen.

5. Den Verzten steht es zu, fur die Befestigung der Leiche und Anstellung der Todes-Bescheinigung nach Mahgabe der Preussischen Grabens-Ver- ordnung fur Kerze vom 15. Mai 1896 zu liquidiren.

### Konigliche Todesbescheinigung.

Die Leiche de am ..... laufenden Monats, ..... Uhr ..... hieselbst im Alter von ..... Jahr ..... Monat ..... Tag ..... (mutmahlich\*) an ..... verstorbenen\*\*)

ist von mir vorschriftsmaig besichtigt und an derselben die untruglichsten Zeichen des wirklichen Todes wahrgenommen worden. Spuren, die den Verdacht eines unnaturlichen Todes begrunden konnten (§ 2, Abs. 2, der Polizei-Verordnung vom 4. September 1901) haben sich nicht auffinden lassen.

D. Verstorbene befand sich in der zum Tode fuhrenden Krankheit seit ..... in meiner Behandlung.

Wiesbaden,

Arzt.

\*) Bei sicherer Diagnose ist das Wort „mutma- hlich“ zu streichen.

\*\*) Angewiesen sind: Vor- und Familien- Name, Stand, Beruf oder Gewerbe (bei Kindern diese Angaben bezgl. der Eltern). Bei ausserhalb ge- borenen Kindern unter 5 Jahren ist dieser Um- stand besonders zu erwahnen.

### Bekanntmachung.

Um Angabe des Aufenthalts folgender Personen, welche sich der Fuhrlosgabe fur hatthbedurftige An- gehorige entziehen, wird ersucht:

- der ledigen Dienstmagd **Martha Bahler**, geb. am 14. 10. 1861 zu Stammheim,
- des Arbeiters **Karl Baum**, geboren am 20. 5. 1868 zu Wiesbaden,
- des Tagelohners **Georg Weiler**, geb. 27. 6. 1849 zu Deutschheim, und dessen Ehefrau **Elisa- bethe**, geb. **Preidenbach**, geb. 17. 4. 1866 zu Dombach,
- der ledigen Dienstmagd **Karoline Vogt**, geb. 11. 12. 1864 zu Weilmunster.
- des Glaserhalters **Karl Bohnte**, geboren 31. 3. 1867 zu Eberfeld,
- des Schneiders **Peter Buhr**, geboren am 8. 8. 1862 zu Weiler,
- des Tagelohners **Karl Gruber**, geb. 24. 12. 1869 zu Waghahn,
- des Reisenden **Wolfgang Heilmann**, geboren 11. 4. 1856 zu Hainstadt,
- des Kreissecretars a. D. **Karl Lang**, geb. 2. 3. 1847 zu Hachenburg, und dessen Ehefrau **Mathilde**, geb. **Ebel**, geb. 18. 8. 1851 zu Biebrich,
- des Tagelohners **Heinrich Langendorf**, geb. am 30. 12. 1850 zu Dehrn,
- des Tagelohners **Karl Lehmann**, geb. am 27. 3. 1863 zu Ehrenbreitstein,
- der ledigen **Marie Rathes**, geb. 18. 4. 1877 zu Kreuznach,
- des Korbballers und Blattenlegers **Johann Baptist Maurer**, geb. 4. 5. 1862 zu Mainz,
- des Taurerhalters **Karl August Schneider**, geb. 9. 3. 1868 zu Wiesbaden,
- der ledigen **Margarethe Schnorr**, geb. 23. 2. 1874 zu Heibelberg,
- des Wulfers **Johann Schreiner**, geb. 20. 1. 1863 zu Probbach,
- der Ehefrau des Gartners **Wilhelm Seif, Karoline**, geb. **Jorn**, geb. 17. 11. 1869 zu L.-Schwalbach,
- der ledigen **Lina Simons**, geb. 19. 2. 1871 zu Haiger,
- der ledigen **Katharina Stopyler**, geb. 7. 5. 1874 zu Gemmerich,
- der Dienstmagd **Regina Vogt**, geb. 7. 10. 1872 zu Jttlingen,
- des Bierbrauers **Johann Bapt. Zapp**, geb. 16. 9. 1870 zu Oberriedelbach,
- der ledigen **Henricette Jimmerschied**, geb. 11. 5. 1880 in Wiesbaden.

Wiesbaden, den 5. Marz 1902.

Der Magistrat. Armen-Verwaltung.

### Umtausch von Quittungsmarken.

Wir bringen zur offentlichen Kenntniss, da nur noch bis zum 20. Marz l. J., ein- schließlich unbenutzte und unbeschadigte Quittungsmarken II. Classe der Invaliden- versicherung gegen solche der III. Classe oder gegen baar im Rathhaus, Zimmer No. 3, wahrend der Dienststunden von Vormittags 8<sup>1/2</sup> bis Mit- tags 12<sup>1/2</sup> Uhr umgetauscht werden konnen. Nach Ablauf der Frist ist der Markenumtausch bei der Landesversicherungsanstalt Oeffen-Rassau in Cassel zu bewirken.

Wiesbaden, den 4. Marz 1902.

Der Magistrat, Abth. fur Versicherungssachen.

Wangold.

### Bekanntmachung.

Die Lieferung von 100,000 (hunderttausend) Stuck **Beisumfahlgan** fur die hatthliche Steuer- verwaltung soll offentlich vergeben werden. Die Lieferungsbedingungen nebst Muster liegen im Rathhaus, Zimmer No. 6, wahrend der Vor- mittags-Dienststunden zur Einsicht offen.

Angebote sind dafur unter Befugung von Proben bis zum 15. d. M., Vormittags 11 Uhr, einzulegen.

Wiesbaden, den 5. Marz 1902.

Der Magistrat. — Steuer-Verwaltung. Gef.

### Bekanntmachung.

Die Lieferung von **Reidungsstucken** fur die Stadtdamen fur die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. April 1903 soll im Submissionswege vergeben werden.

Bieferungslustige werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt mit der Aufschrift „Lieferung von Reidungsstucken fur die Stadtdamen“ die Samstag, den 15. Marz 1902, Vormittags 10 Uhr, im Rathhaus, Zimmer No. 12, ein- zulegen, wo dieselben alsdann in Gegenwart etwa erscheinender Submittenten eroffnet werden.

Die Lieferungsbedingungen, aus welchen auch die verlangten Reidungsstucke zu ersehen sind, liegen im Zimmer No. 12 von heute ab zur Einsicht offen.

Wiesbaden, den 5. Marz 1902.

Der Magistrat. — Armen-Verwaltung.

Wangold.

### Bekanntmachung.

Die Gewerbetreibenden und Unternehmer dieser Stadt, welche fur beendete Lieferungen und Leistungen Forderungen an das Stadtbauamt haben, werden ersucht, ihre Schlussrechnungen un- verzuglich spatestens bis zum 1. April d. J. einzulegen, da die bezuglichen Kosten nach im Rechnungsjahr 1901 verrechnet werden mussen. Das Stadtbauamt. **Frobenius**.

### Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeinde- beschlusses vom 23. Mai 1893 in der durch die Beschlusse des Gemeinderaths vom 6. und des Burgerversammlung vom 21. November 1890, sowie des Bezirksausschusses vom 21. November 1890 genehmigten veranderten Fassung mit dem Bemerkten zur Kenntniss gebracht, da Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift gema § 14 des Gesetzes vom 9. Marz 1889 fur jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden kann.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Ruhren, Rindern, Schweinen, Kalbren, Schafen und Ziegen und zwar sowohl gewerb- maig, als das nicht gewerbmaig betriebene Schlachten, nur in der hatthlichen Schlachthaus- anlage vorgenommen werden. Ausnahmeweise kann nur den Bewohnern entlegener Gegend, z. B. Adensthaler Hof, Fasanerie, Platte u. A. auf besonderen Antrag durch den Gemeinderath gestattet werden, das Schlachten fur ihren Bedarf (Haus- schlachten) auf dem Gehofe vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Sag 8 des § 1) auerhalb der Schlachthausanlage durch Beinbruch, Lahmung, schwere Erkrankung zum Tode unfahig geworden und der Transport zu Wagen unabhugbar ist, so kann dasselbe, wenn ein approbirter Thierarzt die Nothwendigkeit einer sofortigen Abchlachtung bescheinigt, in dem Gehofe getodet und die Ab- schlachtung vorgenommen werden. Von der erfolgten Schlachtung ist unter Vorlage der vorerwahnten Bescheinigung uber die Nothwendigkeit der sofortigen Abchlachtung der Schlachthausverwaltung und dem Kreis-Inspector alsbald Anzeige zu erstatten. Das getodete Thier einschlielich der Gewebe mu bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder dessen sachverstandigen Vertreters aufgeboden werden, welcher nach festgestellter Befestigung uber die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Schlachtung in dem Schlachthaus stattgefunden hatte.

Wiesbaden, 1. Marz 1902.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

In der Polizei-Verordnung vom 12. Marz 1894, 13. Mai und 29. August 1898 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Wege zwischen dem Gro- und Kleindiehstalle daselbst, Viehmarkt statt. Fallt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt fur Grovieh beginnt um 11.30 Uhr Vormittags, derjenige fur Kleindieh (incl. Zuchtschweine) um 11 Uhr Vormittags und derjenige fur Zuchtschweine um 8 Uhr Morgens. § 3. Bis zum Schluss des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus- Anlage beschrankt. In der Stadt oder der Stadt- gemarkung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh untersagt.

Ebenso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es durfen in dieser Zeit die Handelsleute unter unter sich keinen Viehhandel betreiben.

§ 4. Nach Schluss des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, steht es Jedem frei, das auf dem Markt aufgetriebene Vieh dorten ferner feilzubieten und dasselbe mit Ausnahme des in § 3 gedachten Schlachtwiebes zum Verkauf oder Tausch in die Stadt zu verbringen.

§ 5. Die Viehhandler durfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist untersagt, solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 6. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh abbracht werden. Es unterliegt alles zum Markt abbrachte Vieh der polizeilichen Beschau (S. § 17 des Reichs-Viehsteuergesetzes vom 28. Juni 1890).

§ 7. Sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze hohere Strafen vermerkt sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbue bis zu 9 Mk. und im Falle des Unvermogens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, 1. Marz 1902.

Der Magistrat.

### Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an **versinken Eimern in Holzstacken** und **Feit- sangen im Rechnungsjahre 1902** soll im Wege der offentlichen Ausschreibung vergeben werden. Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen konnen wahrend der Vormittags- dienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 57, ein- gesehen und die Verdingungsunterlagen einschlielich Zeichnungen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgaltfreie Einlieferung von 1 Mk. be- zogen werden.

Verstoffene und mit entsprechender Aufschrift verhehene Angebote sind spatestens bis **Montag, den 17. Marz 1902, Vormittags 11 Uhr**, hierher einzulegen.

Die Eroffnung der Angebote erfolgt in Gegen- wart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und aus- gefillten Angebotsformular eingereichten An- gebote werden berucksichtigt.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.  
Wiesbaden, den 4. Marz 1902.  
Stadtbauamt, Abtheilung fur Canalisationswesen.  
Frobenius.

Bekanntmachung.

Montag, den 10. März 1902, Vormittags 10 Uhr, sollen im weißen Saale des Kurhauses die abgelegten Zeitungen...

Bekanntmachung.

Die Lieferung der nachbezeichneten Wirtschaftsbetriebsmittel für das Armen-Arbeitshaus für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903...

- 1. Rindfleisch, 2. Geräuchertes Speck, 3. Nierenfett, 4. Butterfett, 5. Käse, 6. Gähren, 7. Erbsen, 8. Linsen, 9. Bohnen, 10. Weizenmehl, 11. Hafergrütze, 12. Weizen, 13. Reis, 14. Gerstemehl, 15. Gerst, 16. Hafer, 17. Salz, 18. Pfeffer, 19. Pfeffer, 20. Salz, 21. Rübenkraut, 22. Döringe, 23. Zwiebeln, 24. Denschwärze.

Lieferungskontingente werden aufgeföhrt, ihre Offerten bis spätestens Donnerstag, den 13. März 1902, Vormittags 10 Uhr, im Rathaus...

Von den unter pos. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44 bezeichneten Waren sind Proben beizufügen.

Wiesbaden, den 21. Februar 1902. Der Magistrat. - Armenverwaltung. Mangold.

Verdingung.

Die Ausführung von Ausbesserungsarbeiten (Büffel-Garntun) für den Erweiterungsbau des Königl. Theaters...

Wiesbaden, den 21. Februar 1902. Der Magistrat. - Armenverwaltung. Mangold.

Verdingung.

Die für den Neubau der Kurhausgärtnerei im Distrikt „Aulamm“ erforderlichen: Schreinerarbeiten, Schlosserarbeiten, Glaserarbeiten, Ländnerarbeiten...

Wiesbaden, den 3. März 1902. Stadtbauamt, Abth. für Hochbau. Genzmer, Königl. Bau Rath.

Verdingung.

Die für den Neubau der Kurhausgärtnerei im Distrikt „Aulamm“ erforderlichen: Schreinerarbeiten, Schlosserarbeiten, Glaserarbeiten, Ländnerarbeiten...

Wiesbaden, den 3. März 1902. Stadtbauamt, Abth. für Hochbau. Genzmer, Königl. Bau Rath.

Verdingung.

Die für den Neubau der Kurhausgärtnerei im Distrikt „Aulamm“ erforderlichen: Schreinerarbeiten, Schlosserarbeiten, Glaserarbeiten, Ländnerarbeiten...

Wiesbaden, den 3. März 1902. Stadtbauamt, Abth. für Hochbau. Genzmer, Königl. Bau Rath.

Verdingung.

Die für den Neubau der Kurhausgärtnerei im Distrikt „Aulamm“ erforderlichen: Schreinerarbeiten, Schlosserarbeiten, Glaserarbeiten, Ländnerarbeiten...

Wiesbaden, den 3. März 1902. Stadtbauamt, Abth. für Hochbau. Genzmer, Königl. Bau Rath.

Verdingung.

Die für den Neubau der Kurhausgärtnerei im Distrikt „Aulamm“ erforderlichen: Schreinerarbeiten, Schlosserarbeiten, Glaserarbeiten, Ländnerarbeiten...

Verdingung.

Die für den Neubau der Kurhausgärtnerei im Distrikt „Aulamm“ erforderlichen: Schreinerarbeiten, Schlosserarbeiten, Glaserarbeiten, Ländnerarbeiten...

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs von ungefähr 200,000 hartgebrannten Ringofensteinen zu den städtischen Canalbauten im Rechnungsjahre 1902...

Wiesbaden, den 22. Februar 1902. Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen.

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs von ungefähr 200,000 hartgebrannten Ringofensteinen zu den städtischen Canalbauten im Rechnungsjahre 1902...

Wiesbaden, den 22. Februar 1902. Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen.

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs von ungefähr 200,000 hartgebrannten Ringofensteinen zu den städtischen Canalbauten im Rechnungsjahre 1902...

Wiesbaden, den 22. Februar 1902. Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen.

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs von ungefähr 200,000 hartgebrannten Ringofensteinen zu den städtischen Canalbauten im Rechnungsjahre 1902...

Wiesbaden, den 22. Februar 1902. Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen.

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs von ungefähr 200,000 hartgebrannten Ringofensteinen zu den städtischen Canalbauten im Rechnungsjahre 1902...

Wiesbaden, den 22. Februar 1902. Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen.

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs von ungefähr 200,000 hartgebrannten Ringofensteinen zu den städtischen Canalbauten im Rechnungsjahre 1902...

Wiesbaden, den 22. Februar 1902. Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen.

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs von ungefähr 200,000 hartgebrannten Ringofensteinen zu den städtischen Canalbauten im Rechnungsjahre 1902...

Wiesbaden, den 22. Februar 1902. Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen.

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs von ungefähr 200,000 hartgebrannten Ringofensteinen zu den städtischen Canalbauten im Rechnungsjahre 1902...

Wiesbaden, den 22. Februar 1902. Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen.

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs von ungefähr 200,000 hartgebrannten Ringofensteinen zu den städtischen Canalbauten im Rechnungsjahre 1902...

Wiesbaden, den 22. Februar 1902. Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen.

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs von ungefähr 200,000 hartgebrannten Ringofensteinen zu den städtischen Canalbauten im Rechnungsjahre 1902...

Wiesbaden, den 22. Februar 1902. Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche. Sonntag, den 9. März. (Lektüre.) Marktkirche.

Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Pfr. Stenendorf. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Schäfer.

Montag, Nachm. 4 Uhr: Armen-Commission, Paffenstraße 32.

Mittwoch, 6-7 Uhr: Orgelconcert in der Marktkirche. Eintritt frei.

Donnerstag, 13. März, Passions-Gottesdienst 5 Uhr: Pfr. Schäfer.

Bergkirche. Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Hülfspr. Martin. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Diehl.

Montag, Nachm. 3 Uhr, Vorkellung der Confirmanden: Pfr. Grein.

Mittwoch, 12. März, Passions-Gottesdienst 5 Uhr: Pfr. Grein.

Ringkirche. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Friedrich. Nachm. 3 Uhr, Prüfung der Confirmanden: Pfr. Lieber.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Hülfspr. Schloffer. Sonntag, Nachm. 3 Uhr, Vorkellung der Confirmanden: Pfr. Lieber.

Donnerstag, 13. März, Passions-Gottesdienst 5 Uhr: Hülfspr. Schloffer.

Kapelle des Paulinenklosters. Sonntag, 10 Uhr: Hauptgottesdienst.

Vormittags 11 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Dienstag, 3 1/2 Uhr: Frauen-Verein. Mittwoch, 5 Uhr: Passions-Gottesdienst.

Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2. Vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagschule.

Nm. 4 1/2 Uhr: Versammlung f. junge Mädchen (Sonntags-Verein).

Versammlung für Jedermann Abends 8 1/2 Uhr im großen Saal (Bibelstunde).

Montag, Abends 8 Uhr: Vortrag von Hrn. Pfr. Georgi aus Frankfurt a. M.

Jeden Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Gemeinlichkeitsstunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein. Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Freie Versammlung.

Abds. 8 1/2 Uhr: Vortrag von Herrn Lehrer Wittgen. Montag, Abends 9 Uhr: Gesangsstunde.

Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Zitherprobe. Mittwoch, Abends 9 Uhr: Bibelbesprechstunde.

Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Männer u. Jünglinge sind herzlich eingeladen.

Jugendverein. Sonntag, Nm. 3 Uhr: Unterhaltung, Spiele u. 5 Uhr: Andacht.

Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten: Rheinstraße 54, Part. Veltiere Abtheilung.

Sonntag, Nm. 3 Uhr: Freie Versammlung. 4 Uhr: Vorkellungsstunde.

Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Monatsversammlung. Dienstag, Abds. 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechstunde.

Mittwoch, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen. Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Vorkellungsstunde.

Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Am Freitag um 5 Uhr Gelegenheit zur Beichte in polnischer Sprache (in der Kapelle des Hofplatz zum hl. Geist).

Samstag 4-7 und nach 8, sowie Sonntag Morgen von 6 Uhr an Gelegenheit zur Beichte.

Maria-Hilf-Kirche. Gelegenheit zur Beichte 6, Frühmesse 6.30, zweite heil. Messe mit Ansprache und gemeinsamer hl. Communion des Marienbundes 8.

Freitag, Nachm. 4 Uhr: Armen-Commission, Paffenstraße 32.

Mittwoch, 6-7 Uhr: Orgelconcert in der Marktkirche. Eintritt frei.

Donnerstag, 13. März, Passions-Gottesdienst 5 Uhr: Pfr. Schäfer.

Bergkirche. Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Hülfspr. Martin. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Diehl.

Montag, Nachm. 3 Uhr, Vorkellung der Confirmanden: Pfr. Grein.

Mittwoch, 12. März, Passions-Gottesdienst 5 Uhr: Pfr. Grein.

Ringkirche. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Friedrich. Nachm. 3 Uhr, Prüfung der Confirmanden: Pfr. Lieber.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Hülfspr. Schloffer. Sonntag, Nachm. 3 Uhr, Vorkellung der Confirmanden: Pfr. Lieber.

Donnerstag, 13. März, Passions-Gottesdienst 5 Uhr: Hülfspr. Schloffer.

Kapelle des Paulinenklosters. Sonntag, 10 Uhr: Hauptgottesdienst.

Vormittags 11 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Dienstag, 3 1/2 Uhr: Frauen-Verein. Mittwoch, 5 Uhr: Passions-Gottesdienst.

Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2. Vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagschule.

Nm. 4 1/2 Uhr: Versammlung f. junge Mädchen (Sonntags-Verein).

Versammlung für Jedermann Abends 8 1/2 Uhr im großen Saal (Bibelstunde).

Montag, Abends 8 Uhr: Vortrag von Hrn. Pfr. Georgi aus Frankfurt a. M.

Jeden Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Gemeinlichkeitsstunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein. Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Freie Versammlung.

Abds. 8 1/2 Uhr: Vortrag von Herrn Lehrer Wittgen. Montag, Abends 9 Uhr: Gesangsstunde.

Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Zitherprobe. Mittwoch, Abends 9 Uhr: Bibelbesprechstunde.

Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Männer u. Jünglinge sind herzlich eingeladen.

Jugendverein. Sonntag, Nm. 3 Uhr: Unterhaltung, Spiele u. 5 Uhr: Andacht.

Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten: Rheinstraße 54, Part. Veltiere Abtheilung.

Sonntag, Nm. 3 Uhr: Freie Versammlung. 4 Uhr: Vorkellungsstunde.

Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Monatsversammlung. Dienstag, Abds. 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechstunde.

Mittwoch, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen. Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Vorkellungsstunde.

Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Curt Belger-Wiegand in Ebersbach i. Sa. der Concurs eröffnet worden ist, werden alle diejenigen, welche an die Masse Schulden oder sonst in Verwahrung haben, hiermit aufgefordert, binnen 10 Tagen an mich zu zahlen, bezw. zurückzugeben.

Wiesbaden, den 4. März 1902. Julius Schmidt, Concursverwalter.

Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Curt Belger-Wiegand in Ebersbach i. Sa. der Concurs eröffnet worden ist, werden alle diejenigen, welche an die Masse Schulden oder sonst in Verwahrung haben, hiermit aufgefordert, binnen 10 Tagen an mich zu zahlen, bezw. zurückzugeben.

Wiesbaden, den 4. März 1902. Julius Schmidt, Concursverwalter.

Table with 5 columns: Viehgattung, Preis, von - bis, Anmerkung. Rows include Ochsen, Rinde, Schweine, Kalber, Hammel, Ferkel.

Wiesbaden, den 5. März 1902. Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie. (Generalvert. der Gesellschaft: L. Rottenmayer, Rheinstraße 21.)

Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 2./3. Postd. Moltke, 16./3. Postd. Patricia, 29./3. Postd. Graf Waldersee, 30./3. Postd. Palatia, 3./4. Postd. Schnellpost, Deutschland, 5./4. Postd. Pennsylvania, 11./4. Postd. Pretoria, 17./4. Schnellpost, Fürst Bismarck, 19./4. Postd. Moltke, 24./4. Schnellpost, Columbia, Nach Portland (Maine) 27./3. Postd. Nubia, Nach Boston: 11./3. Postd. Bosnia, 27./3. Postd. Nubia, Nach Baltimore: 11./3. Postd. Bosnia, 27./3. Postd. Nubia, Nach Philadelphia: 8./3. Postd. Assyria, 20./3. Postd. Arcadia, Nach Neworleans: 12./3. Postd. Dortmund, 15./4. Postd. Hoerde, Nach Porto Rico, Cuba und Central-Amerika: 9./3. Postd. Vallesia, Nach Porto Rico, Venezuela und Costa Rica: 12./3. Postd. Hercynia, Nach Porto Rico u. Venezuela: 15./3. Postd. Canada, Nach Porto Rico, Hayti und Mexico: 20./3. Postd. Markomania, Nach Porto Rico und Cuba: 24./3. Postd. Polynesia, Nach Porto Rico u. Costa Rica: 28./3. Postd. Croatia, Nach Ost-Asien: 10./3. Postd. Serbia, 20./3. Postd. Suevia.

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Sichel, Langgasse 20.)

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Kensington“ am 1. März von Antwerpen nach Newyork abgegangen. D. „Haverford“ am 3. März in Antwerpen von Newyork angekommen (über Deptford). D. „Vaderland“ am 8. März in Newyork von Antwerpen angekommen.